



Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien und Kundensystematik

Statistische Sonderveröffentlichung 1
Januar 2012

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Fernruf 069 9566-0
Durchwahlnummer 069 9566-2334

Telex Inland 4 1227, Ausland 4 14431
Telefax 069 9566-2969 bzw. -3077
Internet <http://www.bundesbank.de>
E-Mail: Statistik-S1@bundesbank.de

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Abgeschlossen im Januar 2012.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Juli 2011 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Eine englischsprachige Übersetzung der wichtigsten Auszüge aus den Richtlinien und Vordrucken steht auf der Bundesbank-Website im Internet zur Verfügung.

Die statistischen Sonderveröffentlichungen erscheinen im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main. Sie werden aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht und an Interessenten kostenlos abgegeben.

■ Inhalt

■ Vorbemerkungen	7
■ Monatliche Bilanzstatistik	11
Allgemeine Richtlinien	12
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks	29
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik	58
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik	89
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandsfilialen inländischer Banken (MFIs)	93
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter inländischer Banken (MFIs)	95
Meldungen	97
Anordnungen	169
■ Kreditnehmerstatistik	177
Richtlinien	178
Anlage (Branchengliederung)	183
Übersicht der Vordruckzeilen	234
Meldungen	238
Anordnung	251
■ MFI-Zinsstatistik	253
Richtlinien	254
Meldungen	273
Anordnung	277
■ Depotstatistik	279
Richtlinien	280
Meldungen	297
Anordnung	299
■ Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere	301
Richtlinien	302
Meldungen	308
Anordnung	323

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

Emissions-
statistik

Auslandsstatus

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
fonds

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

Kunden-
systematik

Verzeichnisse

■ Auslandsstatus der Banken (MFIs) 327

Allgemeine Richtlinien	328
Richtlinien zum Auslandsstatus	331
Richtlinien zum Status Fremdwahrung	338
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen	339
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstochter	341
Meldungen	343
Anordnung	357

**■ Statistik ber den Bestand auerbrslich gehandelter
 Derivate 359**

Allgemeine Richtlinien	360
Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken	362
Meldungen	365
Anordnung	395

**■ Statistik ber Devisenhandelsumsatze und das Geschaft
 in OTC-Derivaten inlandischer monetarer Finanzinstitute
 (MFIs) 397**

Allgemeine Richtlinien	398
Richtlinien zu den einzelnen Tabellen	400
Meldungen	404
Anordnung	435

■ Zahlungsverkehrsstatistik 437

Allgemeine Richtlinien	438
Erluterungen zum Berichtssystem	441
Meldungen	463
Anordnung	483

■ Statistik ber Investmentfonds 485

Richtlinien	486
Meldungen	505
Anordnung	523

■ Statistik ber Verbriefungszweckgesellschaften 527

Richtlinien	528
Meldungen	543
Anordnung	553

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

Emissions-
statistik

Auslandsstatus

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik ber
Investment-
fonds

Statistik ber Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

Kunden-
systematik

Verzeichnisse

■ Kundensystematik	555	Monatliche Bilanzstatistik
Gesamtübersicht		
Tabellarische Übersicht	556	
Erläuterungen	559	Kreditnehmerstatistik
Gliederung nach Branchen und Aktivitäten		
Tabellarische Übersicht	578	
Erläuterungen Inland	589	MFI-Zinsstatistik
■ Verzeichnisse	637	
Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen	638	Depotstatistik
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken	645	
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs)	646	
Verzeichnis der Kapitalanlagegesellschaften	647	Emissionsstatistik
Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften	648	
Verzeichnis großer Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz	649	
Verzeichnis großer Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft	650	
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften	650	Auslandsstatus
Verzeichnis berufsständischer Versorgungswerke	651	
Verzeichnis der Zusatzversorgungseinrichtungen der Gebietskörperschaften	652	
Verzeichnis der Länder	653	
Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen	658	OTC-Derivate Statistik
Verzeichnis der Währungen	660	
Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken	664	
■ Statistische Sonderveröffentlichungen	669	Triennial Survey
		Zahlungsverkehrsstatistik
		Statistik über Investmentfonds
		Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften
		Kundensystematik
		Verzeichnisse

| Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere

Richtlinien zur Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere

I. Ergänzende allgemeine Richtlinien

Inländische Kreditinstitute werden ergänzend beziehungsweise abweichend von den in den allgemeinen Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik vorgesehenen Abgrenzungen der Wirtschaftssektoren (Seite 12 ff.) wie folgt definiert:

Inländische Kreditinstitute im Sinne der Emissionsstatistik sind Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben. Hierzu gehören auch Bausparkassen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaftsbanken, Wertpapiersammelbanken, Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung sowie die inländischen Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute, ferner – soweit nicht gesondert aufgeführt – auch die Deutsche Bundesbank.

Nicht zu den Kreditinstituten zählen diejenigen Unternehmen, die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 KWG aufgeführt sind (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, Pfandleihgewerbe, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften), sowie die nach § 2 Abs. 4 KWG freigestellten Unternehmen.

II. Gegenstand der Erhebung

1. Schuldverschreibungen inländischer Kreditinstitute (Auflegung, Emissionsbedingungen, Erstab-satz, Tilgung, Umlauf, Eigen- und Treuhänderbestand).
2. Schuldverschreibungen inländischer Nichtbanken (Auflegung, Emissionsbedingungen, Erstab-satz, Tilgung).
3. Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten
 - a) begeben unter Federführung oder Einschaltung eines deutschen Kreditinstituts (Emissionsbedingungen, übernommener Betrag, Tilgung),
 - b) begeben unter Beteiligung deutscher Kreditinstitute an Konsortien unter ausländischer Feder-führung (Emissionsbedingungen und übernommener Teilbetrag).

Die Meldungen sind elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet im Datenaustauschformat XML zu erstatten. Informationen zu ExtraNet und XML sind im Internet verfügbar unter www.bundesbank.de im Bereich „Statistik > Meldewesen > ExtraNet“ beziehungsweise im Bereich „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML)“.

Aus Gründen der besseren Übersicht über die zu meldenden Positionen werden die Meldungen zusätzlich in Form der bisher einzureichenden Vordrucke dargestellt:

Meldebogen A	für Inhaberschuldverschreibungen	(Vordruck 10360)
Sammelmeldung A	für Schuldverschreibungen inländischer Kreditinstitute	(Vordruck 10361)
Einzelmeldung A – Anlage zu den Sammelmeldungen A	für Schuldverschreibungen inländischer Kreditinstitute	(Vordruck 10362)
Erstabsatz-Meldung	für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Nichtbanken und ausländischer Emittenten	(Vordruck 10364)
Meldung über Tilgungen	für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Nichtbanken und ausländischer Emittenten	(Vordruck 10365)
Meldung	über Euro-Commercial-Paper mit inländischen Emissions- und Zahlstellen	(Vordruck 10366)
Meldung	über Euro-Commercial-Paper mit ausländischen Emissions- und Zahlstellen	(Vordruck 10366a)

■ III. Erläuterungen zum Meldebogen A für Inhaberschuldverschreibungen (Vordruck 10360)

ISIN oder WKN	Hier ist die von den „Wertpapier-Mitteilungen“ für jede einzelne Emission vergebene International Securities Identification Number (ISIN) oder die Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) einzusetzen.
Laufzeitbeginn	Hier ist auf den Beginn der vertraglichen Laufzeit abzustellen.
Erste Rückzahlungsmöglichkeit	Bei Ratentilgung Fälligkeit der ersten Tilgungsrate. Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung einer Anleihe nach Kündigung ist hier nicht zu berücksichtigen.
Letzter Rückzahlungstermin	Bei Ratentilgung Fälligkeit der letzten Tilgungsrate.

Ergänzende Erläuterungen zu Null-Kupon-Anleihen

Emissionsbetrag	Emissionswert bei Auflegung, das heißt ohne Berücksichtigung von Zinsen sowie Kursauf- oder Kursabschlägen.
Emissionskurs	Verkaufspreis bei Auflegung in Prozent des Emissionswertes.
Zinssatz	Emissionsrendite.

Rückzahlungskurs 100%. Bei Aufzinsungsanleihen oder Zinssammlern dürfen die in den Anleihebedingungen genannten „Rückzahlungs-, Einlösungs- oder Tilgungskurse“ hier nicht eingesetzt werden, da diese „Kurse“ (in Prozent ausgedrückte) Aufzinsungsfaktoren darstellen.

Ab- oder Aufzinsungsfaktoren sind unter Bemerkungen anzugeben.

■ IV. Ausfüllungsrichtlinien zur Sammelmeldung A für Schuldverschreibungen inländischer Kreditinstitute (Vordruck 10361)

Für jede Wertpapierart ist eine Sammelmeldung A einzureichen.

Folgende Wertpapiere sind zu unterscheiden:

1. **Hypothekendarlehen** einschließlich Schiffspfandbriefe.
2. **Öffentliche Pfandbriefe** einschließlich von Pfandbriefbanken bzw. öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ausgegebene Kommunalschuldverschreibungen und -obligationen sowie verwandte Schuldverschreibungen (z. B. Landesbodenbriefe, Bodenkulturschuldverschreibungen, kommunalverbürgte Anleihen für Schiffbaufinanzierung), sofern ihre Deckung nach § 20 des Pfandbriefgesetzes gegeben ist.
3. **Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten** sind Schuldverschreibungen aller Art folgender Kreditinstitute: AKA-Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH, IKB Deutsche Industriebank AG, Investitionsbank Berlin, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –, Landwirtschaftliche Rentenbank, LfA Förderbank Bayern, NRW.Bank, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –, Thüringer Aufbaubank sowie der Bausparkassen.
4. **Sonstige Bankschuldverschreibungen** sind alle Schuldverschreibungen, die sich in die Gruppen 1 bis 3 nicht eingliedern lassen.

In die Statistik aufzunehmen sind in Abschnitt I der Sammelmeldung A festverzinsliche Wertpapiere im Sinne der allgemeinen Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik – im Wesentlichen Inhaber- und ihnen gleichgestellte Schuldverschreibungen – und in Abschnitt II Namensschuldverschreibungen und solche Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind.

Nicht zu erfassen sind nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigte Namensschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen.

Nominalbetrag ist bei Nullkupon-Anleihen der Emissionswert bei Auflegung.

Aufgelegt ist eine Emission, wenn sie zum Verkauf beziehungsweise zur Zeichnung angeboten ist.

Erstabsatz ist nur die erstmalige Begebung von Schuldverschreibungen (nicht der Wiederverkauf zurückerwerbener Stücke). Als abgesetzt gelten Wertpapiere, für die der Erwerbspreis entrichtet beziehungsweise das Konto des Erwerbers belastet ist.

Tilgung

Als getilgt gelten Schuldverschreibungen, die endgültig aus dem Verkehr gezogen, für kraftlos erklärt, entwertet, vernichtet oder dem Treuhänder zur Vernichtung übergeben worden sind, nicht dagegen die (noch zum Umlauf gehörenden) ausgelosten oder gekündigten, aber noch nicht eingelösten oder noch nicht für kraftlos erklärten Stücke. Aus Vereinfachungsgründen können Emissionen oder Teile von Emissionen (Serien), bei denen die Restanten nicht mehr als 1 % des zu tilgenden Nominalbetrages ausmachen, als vollständig getilgt gemeldet werden. Hieraus resultierende Differenzen zur monatlichen Bilanzstatistik sind unter Bemerkungen anzugeben (siehe „Umlauf“).

Als Tilgung sind auch Stücke zu melden, die aus dem Umlauf gezogen und dem Treuhänder zur zeitweiligen Verwahrung übergeben sind. Werden solche Stücke erneut in Umlauf gebracht, indem sie wieder veräußert oder in den Eigenbestand übernommen werden, so ist die Tilgung in dem betreffenden Monat um diese Beträge zu verringern. Ein etwaiger Überschuss über die Tilgung ist mit einem negativen Vorzeichen einzusetzen.

Umlauf

Der Umlauf am Ende des Monats ergibt sich rechnerisch aus Spalte 1 plus Spalte 2 minus Spalte 3. Nicht zum Umlauf gehören Stücke, die zwar vom Treuhänder ausgefertigt und dem Emissionsinstitut übergeben, aber noch nicht abgesetzt sind (sogenannte Handbestände).

Abstimmung

Der in der Emissionsstatistik ausgewiesene Umlaufbetrag (Summe Spalte 4 aller Wertpapierarten) ist wie folgt mit der monatlichen Bilanzstatistik (Inlandteil) abzustimmen:

Inhaberschuldverschreibungen

- Anlage F1 zur monatlichen Bilanzstatistik, Zeile 100 Spalte 4
 - + in der Position 242 des Hauptvordrucks Blatt 3 zur monatlichen Bilanzstatistik erfasste treuhänderisch begebene (börsenfähige) Inhaberschuldverschreibungen
 - + Position 281 (nachrangig begebene börsenfähige Schuldverschreibungen) des Hauptvordrucks Blatt 4 zur monatlichen Bilanzstatistik
 - Umlauf aus dem Altgeschäft
-
- = Abschnitt I der Sammelmeldung A (Inhaberschuldverschreibungen)

Namenschuldverschreibungen

- Position 219 (Namenschuldverschreibungen) des Hauptvordrucks Blatt 4 zur monatlichen Bilanzstatistik
 - + Position 229 (Namenschuldverschreibungen) des Hauptvordrucks Blatt 4 zur monatlichen Bilanzstatistik
 - + in der Position 242 des Hauptvordrucks Blatt 3 zur monatlichen Bilanzstatistik erfasste treuhänderisch begebene Namenschuldverschreibungen
 - + Position 327 (nachrangig begebene Namenschuldverschreibungen) des Hauptvordrucks Blatt 4 zur monatlichen Bilanzstatistik
-

= Abschnitt II der Sammelmeldung A (Namenschuldverschreibungen)

Eventuelle Differenzen – soweit nicht rundungsbedingt (z. B. zwischen Emissionswert und Bilanzwert bei Fremdwährungsanleihen) – sind unter „Bemerkungen“ zu erläutern. (Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter „Tilgung“.)

Eigenbestand des Emittenten

Hier sind die vom Emittenten zurückerworbenen Schuldverschreibungen zu melden, soweit sie noch nicht endgültig aus dem Verkehr gezogen oder dem Treuhänder zur zeitweiligen Verwahrung übergeben sind; der Nominalbetrag des Treuhänderbestandes ist in der dafür vorgesehenen Position zu vermerken.

■ V. Erläuterungen zur Einzelmeldung A – Anlage zu den Sammelmeldungen A (Vordruck 10362)

Für Erstabatz und Tilgung (einschließlich der Veränderung des Treuhänderbestandes) ist je eine Meldung einzureichen.

Tilgung und Veränderung des Treuhänderbestandes: Beträge, die dem Treuhänder übergeben werden, sind als Tilgungen zu melden. Aus dem Treuhänderbestand wieder in Umlauf gebrachte Beträge sind mit einem negativen Vorzeichen einzusetzen.

Nominalbetrag ist bei Null-Kupon-Anleihen der Emissionswert bei Auflegung.

Verkaufskurs: Bruttoverkaufskurs (ohne Abzug von Bonifikation) als Dezimalbruch mit drei Komastellen;

z. B.: 98,125 für 98 1/8, 97,000 für 97 %.

Bei Null-Kupon-Anleihen ist als Verkaufskurs 100 % anzugeben.

■ VI. Erläuterungen zur Erstabsatz-Meldung für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Nichtbanken und ausländischer Emittenten (Vordruck 10364)

Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Nichtbanken sind:

1. Schuldverschreibungen privater Nichtbanken

Hierzu rechnen Schuldverschreibungen (einschließlich Optionsschuldverschreibungen, Wandelobligationen u. Ä.) von Wirtschaftsunternehmen (ohne Kreditinstitute).

2. Anleihen der öffentlichen Hand

Hierzu rechnen Schuldverschreibungen (einschließlich Kassenobligationen, Schatzanweisungen und Schuldbuchforderungen mit Wertpapiercharakter) der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie öffentlich-rechtlicher Zweckverbände und ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verbände auf sondergesetzlicher Grundlage.

Emissions-
statistik

■ VII. Erläuterungen zur Meldung über Euro-Commercial-Paper der Nichtbanken (Vordrucke 10366 und 10366a)

Euro-Commercial-Paper der Nichtbanken sind in der Regel diskontierte Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von wenigen Tagen bis unter zwei Jahren, die als eine Art Daueremission im Rahmen des vereinbarten Programmvolumens, das die Umlaufgrenze bezeichnet, in unterschiedlich ausgestatteten Tranchen über Kreditinstitute (Platzeure) begeben werden.

Verzeichnis der Meldungen zur Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere

Vordr. Nr.	Bezeichnung der Meldungen	Seite
10360	Meldebogen A für Inhaberschuldverschreibungen	309
10361	Sammelmeldung A inländischer Kreditinstitute	311
10362	Einzelmeldung A inländischer Kreditinstitute	313
10364	Erstabsatz-Meldung	315
10365	Meldung über Tilgungen	317
10366	Meldung über Euro-Commercial-Paper mit inländischen Emissions- und Zahlstellen	319
10366a	Meldung über Euro-Commercial-Paper mit ausländischen Emissions- und Zahlstellen	321

Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere

gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 21. Juli 2004
(MBBk Nr. 8003/2004, Bundesanzeiger Nr. 144 vom 4. August 2004)

an
Deutsche Bundesbank
S 140
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Meldebogen A, Blatt 1 für Inhaberschuldverschreibungen

ISIN oder WKN	
Emittent	
falls Ausland: Sitz d. Emittenten (Ort, Land)	
Emissionsbetrag	
Währung	
Emissionskurs	

Bezeichnung des Wertpapiers	
Asset-Backed Security	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Reihe / Serie	
Kleinste handelbare Einheit	
Nullkupon	<input type="checkbox"/> aufgezinst <input type="checkbox"/> abgezinst
Floater	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zinssatz (falls variabel: erster Zinssatz)	
Zinsperiode	
Erste Zinsfälligkeit	

Laufzeitbeginn	
Erste Rückzahlungsmöglichkeit	
Letzter Rückzahlungstermin	
Rückzahlungskurs	

Tilgung: gesamtfällig Teilrückzahlung außerplanmäßig (bitte unter Bemerkungen erläutern)

Kündigungsmöglichkeit für Schuldner frühestens zum _____

Gläubigerkündigungsrecht oder Recht zur vorzeitigen Rückgabe der Schuldverschreibungen frühestens zum _____

Börseneinführung beabsichtigt im Inland Ausland In- und Ausland keine Börseneinführung

Notenbankfähigkeit ja nein

Mündelsicherheit ja nein

Meldendes Kreditinstitut

Sachbearbeiter/in, Telefon

Bankleitzahl

Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere

an
Deutsche Bundesbank
S 140
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Meldebogen A, Blatt 2 für Inhaberschuldverschreibungen

ISIN oder WKN

Emittent

falls Ausland: Sitz d. Emittenten
(Ort, Land)

Nur ausfüllen bei unter deutscher Konsortialführung begebenen Anleihen ausländischer Emittenten:

Vom Emissionsbetrag haben übernommen

inländische Konsortialmitglieder nom. _____

ausländische Konsortialmitglieder nom. _____

Handelt es sich um eine Privatplatzierung? ja nein

Nur ausfüllen bei unter ausländischer Konsortialführung begebenen Anleihen ausländischer Emittenten:

Vom meldepflichtigen Kreditinstitut übernommener Teilbetrag
der Emission nom. _____

Von der deutschen Verkaufsgruppe insgesamt übernommener Teilbetrag
der Emission nom. _____

Bemerkungen

Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Kreditinstitute¹ (Bankschuldverschreibungen)

gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 21. Juli 2004
(MBBk Nr. 8003/2004, Bundesanzeiger Nr. 144 vom 4. August 2004)

Berichtsmonat

Bankleitzahl

Wertpapierart

Deutsche Bundesbank
S 140
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Sammelmeldung A

Nominalbetrag in Tsd Euro

Pos.	Umlauf Stand Ende Vormonat lt. Spalte 4 der Vormonatsmeldung	Veränderung im Berichtsmonat durch		Umlauf Stand Ende Berichtsmonat (Spalten 1 + 2 - 3)	darunter im Eigenbestand des Emittenten
		Erstabsatz ²	Tilgung und Veränderung des Treuhänder- bestandes ²		
	1	2	3	4	5

I. Inhaberschuldverschreibungen

Insgesamt				*)	800
Nachrichtlich: Bestand der beim Treuhänder hinterlegten Inhaberschuldverschreibungen					900
*) Darunter auf Namen festgeschrieben				825	

II. Namensschuldverschreibungen

Insgesamt				
-----------	--	--	--	--

Die in den Richtlinien vorgeschriebene Abstimmung der Umlaufzahlen mit der monatlichen Bilanzstatistik ist vorgenommen worden. Etwaige Differenzen, die auf einer unterschiedlichen Behandlung einzelner Geschäftsvorfälle beruhen, sind untenstehend erläutert.

Meldendes Kreditinstitut

Sachbearbeiter/in, Telefon

¹ Ohne Wertpapiere aus dem Altgeschäft. ² Die auf die einzelnen Emissionen von Inhaberschuldverschreibungen entfallenden Beträge sind nach Erstabsatz und Tilgung (einschließlich der Veränderung des Treuhänderbestandes) getrennt auf je einer "Einzelmeldung A" einzutragen. Die Einzelmeldungen A sind zusammen mit den Sammelmeldungen A einzureichen.

Bemerkungen

Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Kreditinstitute (Bankschuldverschreibungen)

Deutsche Bundesbank
S 140
Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

Berichtsmonat

Bankleitzahl

Einzelmeldung A¹

- Anlage zu den Sammelmeldungen A -

Erstabsatz Tilgung und Veränderung des Treuhänderbestandes²

ISIN oder WKN	Nominalbetrag ³ - in Tsd Euro -	Verkaufskurs ⁴ (nur bei Erstabsatz)

¹ Für Erstabsatz und Tilgung (einschließlich der Veränderung des Treuhänderbestandes) ist je eine Meldung einzureichen.

² Beträge, die dem Treuhänder übergeben werden, sind als Tilgungen zu melden. Aus dem Treuhänderbestand wieder in Umlauf gebrachte Beträge sind mit einem negativen Vorzeichen einzusetzen.

³ Bei Null-Kupon-Anleihen ist der aktuelle Emissionswert (Kurswert) einzusetzen.

⁴ Bruttoverkaufskurs (ohne Abzug von Bonifikation) als Dezimalbruch **mit drei Kommastellen**; z. B. 98,125 für 98 1/8, 97,000 für 97 %. Bei Null-Kupon-Anleihen ist als Verkaufskurs 100% anzugeben.

Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Nichtbanken¹ und ausländischer Emittenten

gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 21. Juli 2004
(MBBk Nr. 8003/2004, Bundesanzeiger Nr. 144 vom 4. August 2004)

Deutsche Bundesbank
S 140
Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

Erstabsatz-Meldung

Berichtsmonat _____

Emittent _____

Bezeichnung der Emission _____

ISIN oder WKN: _____

Brutto-Verkaufskurs _____

- Nominalbetrag in Tsd Euro² -

Im Berichtsmonat von den vom Emittenten³

kommissionsweise zum Verkauf gestellten Schuldverschreibungen verkauft⁴ _____

davon durch inländische Konsortialmitglieder⁵ _____

durch ausländische Konsortialmitglieder⁵ _____

¹ Ohne Bund und Sondervermögen des Bundes.

² Fremdwährungsbeträge sind zu dem in den Anleihebedingungen festgelegten Umrechnungskurs umzurechnen, beim Fehlen eines solchen ist der jeweilige Devisenkurs zugrunde zu legen.

³ Bei ausländischen Anleihen auch: Emissionsbeträge, die vom Emittenten über ein ausländisches Kreditinstitut zum Verkauf gestellt worden sind.

⁴ Kommissionsweise zum Verkauf gestellte Schuldverschreibungen gelten als verkauft, wenn dem Emittenten (bei Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten gegebenenfalls auch einem ausländischen Kreditinstitut) der Gegenwert der Schuldverschreibungen angeschafft worden ist.

⁵ Nur ausfüllen bei unter deutscher Konsortialführung begebenen Anleihen ausländischer Emittenten.

Meldendes Kreditinstitut

Sachbearbeiter/in, Telefon _____ Bankleitzahl _____

Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Nichtbanken¹ und ausländischer Emittenten²

gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 21. Juli 2004
(MBBk Nr. 8003/2004, Bundesanzeiger Nr. 144 vom 4. August 2004)

Deutsche Bundesbank
S 140
Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

Meldung über Tilgungen

Berichtsmonat _____

ISIN oder WKN	Emittent	Bezeichnung der Emission	Tilgung im Berichtsmonat ³ - Nominalbetrag in Tsd Euro-

- ¹ Ohne Bund und Sondervermögen des Bundes sowie ohne Schuldverschreibungen, die vor dem 21. Juni 1948 begeben worden sind.
- ² Nur Schuldverschreibungen, die über ein Bankenkonsortium unter Federführung eines deutschen Kreditinstituts begeben worden sind.
- ³ Emissionen oder Teile von Emissionen (Serien), bei denen die Restanten nicht mehr als 1 % des zu tilgenden Nominalbetrags ausmachen, können als vollständig getilgt gemeldet werden.

Meldendes Kreditinstitut

Sachbearbeiter/in, Telefon

Bankleitzahl

Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere

gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 21. Juli 2004
(MBBk Nr. 8003/2004, Bundesanzeiger Nr. 144 vom 4. August 2004)

an
Deutsche Bundesbank
S 140
Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

Meldung über Euro-Commercial-Paper mit inländischen Emissions- und Zahlstellen

Berichtsmonat _____

Position		Euro-Commercial-Paper inländischer Nichtbanken	Euro-Commercial-Paper ausländischer Nichtbanken
		Nominalbetrag in Tsd Euro	
Gesamtumfang der CP-Programme (Rahmenvereinbarung) am Ende des Berichtsmonats	1		
Umlauf am Ende des Vormonats (lt. Zeile 5 der Vormonatsmeldung)	2		
Bruttoabsatz im Berichtsmonat	3		
darunter an Ausländer	3 a		
Tilgung im Berichtsmonat	4		
Umlauf am Ende des Berichtsmonats	5		
davon mit vereinbarter Laufzeit bis unter 1 Monat	5 a		
1 Monat bis unter 3 Monate	5 b		
3 Monate bis 1 Jahr einschl.	5 c		
über 1 Jahr	5 d		

Meldendes Kreditinstitut¹

Sachbearbeiter/in, Telefon

Bankleitzahl

¹ Emissions- und Zahlstelle für die betreuten CP-Programme.

Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere

gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 21. Juli 2004
(MBBk Nr. 8003/2004, Bundesanzeiger Nr. 144 vom 4. August 2004)

an
Deutsche Bundesbank
S 140
Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

Meldung über Euro-Commercial-Paper mit ausländischen Emissions- und Zahlstellen

- Commercial-Paper inländischer Nichtbanken
 Commercial-Paper ausländischer Nichtbanken

Ziehungen im Berichtsmonat _____

Laufzeit		Nominalbetrag (Tsd Euro)	Platzierung im Ausland ¹	Name des Emittenten
von	bis			

Meldendes Kreditinstitut²

Sachbearbeiter/in, Telefon

Bankleitzahl

¹ Bitte mit "X" kennzeichnen, wenn im Ausland platziert.
² Platzeur der gemeldeten Ziehungen.

■ Anordnung

Anlage 7 zur Mitteilung Nr. 8003/2004

DEUTSCHE BUNDESBANK

Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere

Die Deutsche Bundesbank führt eine Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere durch.

I. Schuldverschreibungen inländischer Kreditinstitute

Kreditinstitute, die selbst Schuldverschreibungen begeben (Emissionsinstitute), haben

1. jede Auflegung von Schuldverschreibungen und deren Emissionsbedingungen unverzüglich mitzuteilen,
2. monatlich Auflegung, Erstabatz, Tilgung (Einlösung), Umlauf und Eigenbestand an nach dem 20. Juni 1948 begebenen Schuldverschreibungen (ohne die an Stelle älterer und als Altsparerentschädigung ausgegebenen Titel und ohne Sparbriefe und sonstige Sparschuldverschreibungen) zu melden.

Emissions-
statistik

II. Schuldverschreibungen inländischer Nichtbanken (ohne Schuldverschreibungen des Bundes und seiner Sondervermögen)

1. Begibt ein inländischer Nichtbank-Emittent Schuldverschreibungen durch ein Bankenkonsortium, so hat das im Konsortium federführende Kreditinstitut die Auflegung und die Emissionsbedingungen unverzüglich zu melden, es sei denn, es handelt sich um Schuldverschreibungen des Bundes oder seiner Sondervermögen.
Führt ein einzelnes Kreditinstitut eine solche Emission durch, so hat dieses die Meldung abzugeben.
2. Übernimmt das Konsortium oder ein einzelnes Kreditinstitut die Schuldverschreibungen fest, so ist dies zusammen mit der Auflegung unter Angabe des Valutierungsdatums anzuzeigen.
3. Werden Schuldverschreibungen inländischer Nichtbanken nur kommissionsweise zum Verkauf gestellt, so ist das im Konsortium federführende Kreditinstitut, andernfalls jedes einzelne Kreditinstitut, das dem Emittenten den Gegenwert anschafft, verpflichtet, monatlich den Erstabatz dieser Schuldverschreibungen zu melden.
4. Kreditinstitute, die im Auftrag des Emittenten als Hauptzahlstelle (Zentraleinlösungsstelle) die Tilgung (Einlösung) der Schuldverschreibungen besorgen, haben monatlich den Nominalbetrag der Tilgungen anzugeben.

III. Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten

Allgemein gilt, dass bei der Festübernahme von Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten stets die tatsächlich zum Verkauf übernommenen – nicht die garantierten – Nominalbeträge anzugeben sind.

1. Begebung unter Federführung eines deutschen Kreditinstituts

- 1.1. Begibt ein ausländischer Emittent Schuldverschreibungen durch ein Bankenkonsortium, in dem ein deutsches Kreditinstitut die Federführung hat, so hat dieses die Auflegung der Schuldverschreibungen und die Emissionsbedingungen unverzüglich mitzuteilen.
- 1.2. Übernimmt das Konsortium die Schuldverschreibungen fest, so ist der übernommene Betrag, getrennt nach der Übernahme durch deutsche Konsortialmitglieder einerseits und ausländische andererseits unter Angabe des Valutierungsdatums zusammen mit der Auflegung zu melden.
- 1.3. Wird anstatt eines Konsortiums ein einzelnes deutsches Kreditinstitut mit der Durchführung der Emission betraut, so hat dieses die Auflegung, die Emissionsbedingungen und gegebenenfalls die Festübernahme der Schuldverschreibungen unverzüglich anzuzeigen.
- 1.4. Bei lediglich kommissionsweise zum Verkauf gestellten Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten hat das im Konsortium federführende deutsche Kreditinstitut den Erstabatz der Schuldverschreibungen, getrennt nach der Übernahme durch deutsche Konsortialmitglieder einerseits und ausländische andererseits, monatlich zu melden.
- 1.5. Kreditinstitute, die im Auftrag des Emittenten als Hauptzahlstelle (Zentraleinlösungsstelle) die Tilgung (Einlösung) der Schuldverschreibungen besorgen, haben monatlich den Nominalbetrag der Tilgungen mitzuteilen.

2. Beteiligung von deutschen Kreditinstituten an Konsortien unter ausländischer Federführung

- 2.1. Beteiligt sich ein deutsches Kreditinstitut an einem Emissionskonsortium unter Federführung eines ausländischen Kreditinstituts, so hat es unverzüglich den aufgelegten Gesamtbetrag der Emission, die Emissionsbedingungen und den von ihm festübernommenen Teilbetrag (Nominalwert) unter Angabe des Valutierungsdatums zu melden. Beträge, die im Rahmen einer Unterbeteiligung an andere Kreditinstitute weitergegeben werden, sind – ohne gesonderten Ausweis – in die eigene Meldung einzubeziehen; von unterbeteiligten Kreditinstituten ist keine eigene Meldung abzugeben.
- 2.2. Ist für den Verkauf der Schuldverschreibungen im Inland eine eigene Verkaufsgruppe unter Führung eines deutschen Kreditinstituts gebildet worden, so hat dieses über die in Ziffer 2.1. angeführten Tatbestände eine Meldung

für die gesamte deutsche Verkaufsgruppe abzugeben. Die einzelnen Mitglieder der Verkaufsgruppe haben in diesem Falle keine Meldungen zu erstatten.

- 2.3. Bei lediglich kommissionsweise zum Verkauf gestellten Schuldverschreibungen meldet dasjenige deutsche Kreditinstitut, welches dem Emittenten oder dem im Konsortium federführenden Kreditinstitut (gegebenenfalls auch dem mit der Emission betrauten einzelnen Kreditinstitut) den Gegenwert anschafft, für den von ihm übernommenen Teil der Emission monatlich den Erstabatz.

IV. Allgemeines

1. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere zu beachten.
2. Monatliche Meldungen sind jeweils bis zum Geschäftsschluss des 5. Geschäftstages des auf den Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen.
3. Es bleibt vorbehalten, dem Bundesministerium der Finanzen Einzelangaben aus dieser Statistik weiterzugeben (§§ 18, 13 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank).
4. Die Meldevorschriften nach § 69 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 2004 (BAnz. Nr. 119 S. 13861, Beilage Nr. 119 b vom 30. Juni 2004)) werden durch diese Anordnung nicht berührt.